



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 3. August 2017

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 237 Bayreuth für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 237 Bayreuth in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Laufende Nummer	Bewerber
1.	Dr. Launert, Silke , Mitglied des Bundestages, Max-von-der-Grün-Str. 21, 95448 Bayreuth geb. 1976 in Stadtsteinach Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2.	Kramme, Anette , Parlamentarische Staatssekretärin/Mitglied des Bundestages, Dr.-Hans-Friedel-Str. 3, 95500 Heinersreuth geb. 1967 in Essen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3.	Bauer, Susanne , Master of Arts Soziale Arbeit, Burgstall 10, 91257 Pegnitz, Ortsteil Hainbronn geb. 1977 in Eschenbach i.d.OPf., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4.	Hacker, Thomas , Diplom-Kaufmann, Rosenweg 9, 95447 Bayreuth geb. 1967 in Bayreuth Freie Demokratische Partei (FDP)
5.	Peterka, Tobias , Diplom-Jurist, Heinrich-Fickenscher-Str. 2, 95448 Bayreuth geb. 1982 in Achern Alternative für Deutschland (AfD)
6.	Sommerer, Sebastian , Geprüfter Bankfachwirt, Vordorf 15, 95709 Tröstau, Ortsteil Vordorf geb. 1993 in Münchberg DIE LINKE (DIE LINKE)
7.	Mainusch, Thomas , Selbständiger Kaufmann, Untere Huth 7, 91286 Obertrubach, Ortsteil Bärfels geb. 1969 in Forchheim FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)
19.	Karl, Wolfgang , Redakteur Karl-Hugel-Str. 3, 95445 Bayreuth. geb. 1988 in Regensburg Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basidemokratische Initiative (DIE PARTEI)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landsliste)

Bayreuth, 28. Juli 2017
Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 237
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Betzensteingruppe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandsatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.275.800,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.258.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 280.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Ver-

Inhalt:

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 237 Bayreuth für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe für das Haushaltsjahr 2017

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kottweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brünberg für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Pegnitz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl I S. 1966);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 5, Gemarkung Wundenbach, Stadt Gefrees, durch die Ruckdeschel GbR, vertreten durch Herrn Bernd Ruckdeschel, Wundenbach 3, 95482 Gefrees-Antragsteller-

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ahorntal für das Haushaltsjahr 2017

mögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Betzenstein, 30. Juni 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe

Otto

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Alter Brunnen 2, 91282 Betzenstein, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710320874

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 19. Juli 2017

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 101.427,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 43.745,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 16.900,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heroldsberg, 14. Juli 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung Köttweinsdorfer Gruppe

Knörl

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Heroldsberg 18, 91344 Waischenfeld, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 16, 17 der Verbands-

satzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 25.060,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 9.020,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Adlitz, 23. Juni 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung Adlitz, Steifling und Brunnberg

Bauernschmitt

1. Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Adlitz Nr. 20, 95491 Ahorntal, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Pegnitz

vom 5. Juli 2017

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399), i. V. m. Art. 35 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Schulverband Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

erschließt ab
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.035.200,00 €
und
im Vermögenshaushalt
mit 542.500,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 412.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 696.400,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 315 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.210,79 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Pegnitz, 5. Juli 2017

Schulverband Pegnitz

Uwe Raab

Erster Bürgermeister

Vorsitzender des Schulverbandes

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 294.500,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 524.000,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 49.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Seybothenreuth, 10. Juli 2017

Zweckverband zur Wasserversorgung

Seybothenreuther Gruppe

Preißinger

Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.6.2017 (BGBl I S.1966);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Flnr. 5, Gemarkung Wundenbach, Stadt Gefrees, durch die Ruckdeschel GbR, vertreten durch Herrn Bernd Ruckdeschel, Wundenbach 3, 95482 Gefrees.
-Antragsteller-

Bekanntmachung

Die Ruckdeschel GbR, vertreten durch Herrn Bernd Ruckdeschel, Wundenbach 3, 95482 Gefrees, beabsichtigt auf oben genanntem Grundstück eine Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas zu erweitern. Dadurch wird bei der bestehenden Anlage erstmals die maßgebende Leistungsgrenze gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG überschritten sowie durch die Erhöhung der Einsatzstoffe der jährliche Biogasertrag nach Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erhöht. Die gesamte Verbrennungsmotoranlage bedarf somit einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für die geplante Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Strom (Verbrennungsmotoranlage) durch Einsatz von Biogas wurde daher von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Satz 1 und Satz 2 des UVPG abgesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß Art. 27a BayVwVfG wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth (www.landkreis-bayreuth.de) unter der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bayreuth, 19. Juli 2017
Landratsamt
Ketterer
Regierungsrätin

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ahorntal für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband Ahorntal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 157.100,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 13.600,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 106.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Landratsamt Bayreuth

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de



der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr
Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Grundschule wurde am 1. Oktober 2016 von insgesamt 82 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt 1.300,00 €,
im Vermögenshaushalt 0,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur

rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 26.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ahorntal, 18. Juli 2017
Schulverband Ahorntal
Gerd Hofmann
Erster Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Ahorntal, Kirchahorn 63, 95491 Ahorntal, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.